



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 3

Memmingen, 23. Januar 2004

46. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
23.01.2004	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland	7
19.01.2004	Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern über die Durchführung eines luftrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens zum Antrag auf Konversion des Militärflugplatzes Memmingerberg in den künftigen Regionalen Verkehrsflughafen Allgäu	9

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft
(Unionsbürger) und der Beitrittsstaaten
zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am **13. Juni 2004** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt.

An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 23. Mai 2004 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in das Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten) besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union (einschl. beigetretener Staaten), dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Memmingen, 23. Januar 2004
Kraus
Stadtwahlleiter
der Stadt Memmingen

SVBI 2004 S. 7

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Regierung von Oberbayern
über die Durchführung eines luftrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahrens
zum Antrag auf Konversion des Militärflugplatzes Memmingerberg in den künftigen
Regionalen Verkehrsflughafen Allgäu

Vom 19. Januar 2004

Die Air+Park Allgäu GmbH&Co.KG hat mit Schreiben vom 31.07.2002 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Konversion des Militärflugplatzes Memmingerberg in den künftigen Regionalen Verkehrsflughafen Allgäu gem. §§ 8 Abs. 5 und 6 Abs.4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt. Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – führt zu dem Antrag ein luftrechtliches Änderungs-genehmigungsverfahren mit Anhörung der Öffentlichkeit nach Art. 28 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durch. Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Antragsunterlagen bestand bereits in der Zeit vom 07.10. bis 07.11.2002. Schriftliche Äußerungen konnten in der Zeit vom 07.10. bis 22.11.2002 abgegeben werden. Zwischenzeitlich hat die Air+Park Allgäu GmbH&Co.KG mit Schreiben vom 22.12.2003 ihren Antrag neu gefasst. Die Neufassung betrifft insbesondere die Änderung des Flughafenumgriffs, die Verbreiterung von Rollwegen und Konkretisierungen im Bereich Betriebszeiten/Triebwerksprobeläufe/einsetzbares Fluggerät. Die Veränderungen des Umgriffs betreffen auch private Grundstücke. Außerdem hat die Air+Park Allgäu GmbH&Co.KG eine lärmmedizinische Stellungnahme sowie Gutachten betreffend Umweltverträglichkeit, Naturschutz/Landschaftspflege und Lufthygiene vorgelegt.

Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht in der Zeit vom

26. Januar bis 26. Februar 2004

bei der

- 1. Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg für die Mitgliedsgemeinden Benningen, Holzgünz, Lachen, Memmingerberg, Trunkelsberg und Ungershausen**

Verwaltungsgemeinschaft Memmingerberg
Rathaus, Zimmer 2
Benninger Straße 3
87766 Memmingerberg

Montag bis Mittwoch, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

2. Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren für die Mitgliedsgemeinde Hawangen

Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren
Rathaus, Bürgerbüro
Marktplatz 6
87724 Ottobeuren

Montag bis Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

3. Verwaltungsgemeinschaft Erkheim für die Mitgliedsgemeinden Erkheim und Westerheim

Verwaltungsgemeinschaft Erkheim
Rathaus, Zimmer 1
Marktstraße 1
87746 Erkheim

Montag bis Mittwoch, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Stadt Memmingen

Stadt Memmingen
Verwaltungsgebäude Welfenhaus, Bauverwaltungsamt, Zimmer 206
Schlossergasse 1
87700 Memmingen

Montag bis Mittwoch, Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung:

Während der Zeit der Einsichtnahme (26.01. bis 26.02.2004) und darüber hinaus bis spätestens

12. März 2004

besteht die Gelegenheit, sich schriftlich zu äußern. Einwände, Bedenken, Anregungen und Hinweise zum Antrag bitten wir an die folgende Adresse zu richten:

**Regierung von Oberbayern
- Luftamt Südbayern -**

80534 München

Die schriftlichen Äußerungen können auch bei den o.g. Verwaltungsgemeinschaften bzw. der Stadt Memmingen abgegeben werden, die diese dann an die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – weiterleitet.

Soweit bereits Äußerungen fristgerecht erhoben wurden und neue Gesichtspunkte nicht vorzutragen sind, ist eine nochmalige Erhebung von Äußerungen nicht erforderlich.

Hinweise:

Nach Ablauf der Frist (12.03.2004) eingehende Äußerungen können bei der Entscheidung über den Antrag der Air+Park Allgäu GmbH&Co.KG unberücksichtigt bleiben.

Die Entscheidung über den Antrag der Air+Park Allgäu GmbH&Co.KG wird öffentlich bekannt gegeben.

München, 19. Januar 2004
Regierung von Oberbayern
Ehinger
Oberregierungsrat

SVBI 2004 S. 9